

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	Euro	10.271.900,00
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	Euro	11.467.000,00
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	Euro	27.900,00
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	Euro	0,00
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Euro	10.087.000,00
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Euro	10.906.900,00
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	Euro	707.700,00
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	Euro	4.267.200,00
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	Euro	3.559.500,00
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	Euro	380.300,00

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	Euro	14.354.200,00
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	Euro	15.554.400,00

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung in der Samtgemeinde Oderwald für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Erfolgsplan	in den Erträgen	auf	Euro	956.900,00
	in den Aufwendungen	auf	Euro	963.100,00
im Vermögensplan	in der Einnahme	auf	Euro	753.000,00
	in der Ausgabe	auf	Euro	753.000,00

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Oderwald für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Erfolgsplan	in den Erträgen	auf	Euro	2.163.000,00
	in den Aufwendungen	auf	Euro	2.023.800,00
im Vermögensplan	in der Einnahme	auf	Euro	2.289.000,00
	in der Ausgabe	auf	Euro	2.289.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird **auf 3.559.500,00 €** festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen **auf 569.000,00 €** festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen **auf 1.710.800,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen für die Eigenbetriebe Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald und Abwasserentsorgung der Samtgemeinde Oderwald werden im jeweiligen Vermögensplan nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **Euro 4.000.000,00** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **Euro 2.000.000,00** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb für die Abwasserentsorgung der Samtgemeinde Oderwald in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **Euro 1.000.000,00** festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von **Euro 1.584.000,00** erhoben. Davon wird gem. § 10 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Oderwald vom 02.11.2016 die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt.

Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:

14,0 v. H.

von der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer.

§ 6

Als unerheblich i. S. des § 117 (1) Satz 2 NKomVG werden über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von **Euro 10.000,00** je Einzelfall angesehen.

Unerheblich sind darüber hinaus – ohne Rücksicht auf die Höhe – über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht zu Leistungen an Dritte führen (z. B. Innere Verrechnungen) oder die im Rahmen von abschlusstechnischen Buchungen notwendig sind.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO beträgt 500.000,00 €.

Börßum, den

Lohmann
Samtgemeindebürgermeister